

Gesetzentwurf

Hannover, den 11.06.2024

Fraktion der AfD

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung der Niedersächsischen Verfassung und des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes (Demokratiestärkungsgesetz)****Artikel 1****Änderung der Niedersächsischen Verfassung**

Die Niedersächsische Verfassung in der Fassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. November 2023 (Nds. GVBl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 47 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird die Zahl „70 000“ durch die Zahl „35 000“ ersetzt.
2. Artikel 48 wird wie folgt geändert:
In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
3. Artikel 49 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ das Komma und die Worte „jedoch mindestens ein Viertel der Wahlberechtigten“ gestrichen.

Artikel 2**Änderung des Niedersächsischen Volksabstimmungsgesetzes**

Das Niedersächsische Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Niedersächsisches Volksabstimmungsgesetz - NVAbstG) in der Fassung vom 23. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 24), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70 000“ durch die Zahl „35 000“ ersetzt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „25 000“ durch die Zahl „12 500“ ersetzt.
3. § 21 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „25 000“ durch die Zahl „12 500“ ersetzt.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
5. § 33 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ das Komma und die Worte „jedoch mindestens ein Viertel der Wahlberechtigten“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die Niedersächsische Verfassung sieht für den Prozess der politischen Willensbildung bei der Gesetzgebung sowohl die Verfahren der repräsentativen Demokratie als auch Verfahren der unmittelbaren beziehungsweise direkten Demokratie vor. Nach den Artikeln 47, 48 und 49 Niedersächsische Verfassung werden unsere Bürger durch Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheide am demokratischen Prozess direkt beteiligt. Artikel 42 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung zufolge werden Gesetze „vom Landtag oder durch Volksentscheid beschlossen“, wobei Gesetzentwürfe entsprechend Artikel 42 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung „beim Landtag aus seiner Mitte, von der Landesregierung, durch Volksinitiative oder Volksbegehren eingebracht“ werden können.

Die Instrumente der direkten Demokratie sind so angelegt, dass sie eine Ergänzung der repräsentativen parlamentarischen Demokratie darstellen sollen. In der staatspolitischen Praxis indes spielen seit der Gründung unseres Bundeslandes Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheide als Mittel politischer Willensbildung neben den Parlamentswahlen und der parlamentarischen Willensbildung eine untergeordnete Rolle. Dies liegt insbesondere darin begründet, dass die einfachgesetzliche und verfassungsrechtliche Ausgestaltung der direkten Demokratie einer tatsächlichen Anwendung der direktdemokratischen Entscheidungsprozesse wenig förderlich ist. Nach wie vor führt die gegenwärtige Rechtslage dazu, dass die Beteiligung der Bürger erschwert wird. Die erforderlichen Quoren sind so hoch, dass die Aussicht auf die erfolgreiche Nutzung der Abstimmungsinstrumente Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid von vornherein gering ist. So wird es niedersächsischen Bürgern bereits aufgrund mitwirkungsfeindlicher Quoren erheblich erschwert, auf die Landesgesetzgebung auf direktdemokratischem Wege Einfluss zu nehmen. Auf diese Weise werden durch die gegenwärtige Rechtslage Bürger, die sich konstruktiv an der Gesetzgebung beteiligen wollen, entmutigt und in ihren Partizipationsmöglichkeiten eingeschränkt. Soll die Bürgerbeteiligung in Form von direktdemokratischen Entscheidungen und Anregungen gefördert werden, dann müssen die jeweiligen Regelungen auch so ausgestaltet werden, dass die Bürger zu einer tatsächlichen Beteiligung ermutigt und nicht entmutigt werden. Quoren dürfen also nicht derart abschreckend hoch sein, dass die Sammlung von notwendigen Unterschriften bereits einen unzumutbaren zeitlichen Aufwand erfordert.

B. Besonderer Teil

Die einschlägigen Regelungen in der Niedersächsischen Verfassung und im Niedersächsischen Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid, welche die Instrumente der direktdemokratischen Beteiligung für die Landesebene ausgestalten, werden so gefasst, dass sie die tatsächliche Bürgerbeteiligung erleichtern und zur Stärkung der lebendigen Demokratie beitragen. Dazu werden die Quoren zum Zustandekommen direktdemokratischer Entscheidungen abgesenkt.

C. Kosten

Aufgrund der Absenkung der Hürden für die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden ist mit einem Anstieg der Abstimmungsverfahren und somit entsprechenden Mehrkosten zu rechnen.

Jens-Christoph Brockmann
Parlamentarischer Geschäftsführer